

## Erfolgloser Kampf der IHK Schwaben gegen Rechnungsprüfung

Rechnungshof darf Rechnungslegung der IHK prüfen

Es gibt Dinge, die klingen derart ungewöhnlich, dass man sie unwillkürlich der Schaffenskraft phantasiereicher Autoren zuschreibt. Doch nicht selten stellt sich dann heraus, sie sind nicht der Phantasie, sondern doch dem realen Leben entsprungen. So verhält es sich auch mit einem fast fünf Jahre dauernden Rechtsstreit der IHK Schwaben/Augsburg. An dessen Ende musste die sich vom Bundesverwaltungsgericht sagen lassen, dass der Bayerische Oberste Rechnungshof ihre Rechnungslegung prüfen darf. Was für Nicht-IHK-Funktionäre eigentlich selbstverständlich klingt, wollten die Manager der IHK Schwaben partout nicht wahrhaben. Doch der Reihe nach: Am 11. Januar 2005 kündigte der Bayerische Oberste Rechnungshof der IHK Schwaben an, er werde ab dem 14. Februar 2005 ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die an sie geleisteten Zuwendungen für die Haushaltsjahre 2000 bis 2003 prüfen. Dass der Rechnungshof gleichzeitig anordnete, die IHK habe dazu geeignete Arbeitsräume zur Verfügung zu stellen, sämtliche Unterlagen bereitzuhalten und die nötigen Auskünfte zu erteilen, war aus Sicht der IHK wahrscheinlich geradezu unverföhren. Jedenfalls wies die IHK das Ansinnen mit der Behauptung zurück, der Rechnungshof sei zu ihrer Prüfung nicht berechtigt. Dies wiederum akzeptierten die Rechnungsprüfer nicht und setzten den Termin zum Prüfungsbeginn fest. Konsequenterweise klagte daraufhin die IHK vor dem Verwaltungsgericht Augsburg gegen die Prüfungsanordnung – erfolglos. Die Augsburger Verwaltungsrichter wiesen die Klage am 29. März 2006 ab. Mehr Erfolg hatte die IHK dann vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, der mit Urteil vom 5. November 2007 der IHK bescheinigte, es fehle an einer Rechtsgrundlage für eine Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof. Und obwohl Bayern ansonsten ungern auf Institutionen außerhalb Bayerns vertrauen, wollte sich nunmehr der Rechnungshof mit dem Urteil nicht abfinden und legte Revision zum Bundesverwaltungsgericht ein. Zum Glück, kann man aus Sicht zwangsbeglückter IHK-Mitglieder nur sagen. Denn das Bundesverwaltungsgericht entschied: Der Bayerische Oberste Rechnungshof darf die Rechnungslegung der IHK Schwaben prüfen. Die sehr umfangreiche Begründung, warum es eine Rechtsgrundlage für die Rechnungsprüfung der IHKs durch den Rechnungshof gibt, wollen wir Ihnen an dieser Stelle ersparen. Wer sich dafür interessiert, möge sie selbst nachlesen (Az.: BVerwG 8 C 5.09). Viel entscheidender ist aus unserer Sicht das merkwürdige Selbstverständnis der IHK Schwaben, das sich hinter diesem Rechtsstreit verbirgt und wahrscheinlich bundesweit in den IHKs anzutreffen ist. Denn selbst wenn es an einer Rechtsgrundlage gefehlt hätte, sollte eine Körperschaft des öffentlichen Rechts eigentlich keine Einwände gegen eine Kontrolle ihrer Rechnungslegung durch einen Rechnungshof haben. Es sei denn, sie hegt Besorgnis, es könnten Beanstandungen drohen.



Warum die Haltung der IHK merkwürdig ist, zeigen auch die Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichtes zur Frage, ob andere Rechtsprinzipien gegen eine Prüfung durch den Rechnungshof sprechen. Dazu stellt das BVerwG fest: „Das Selbstverwaltungsrecht der Klägerin, das sich aus ihrer körperschaftlichen Verfasstheit nach § 3 Abs. 1, §§ 4 ff. IHKG ergibt, steht einer Befugnis des Obersten Rechnungshofs zur Prüfung ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung nicht entgegen. Die Finanzkontrolle schließt eine autonome Entscheidung der Klägerin über die Beitragserhebung, die Verwaltung und die Verwendung ihrer Mittel nicht aus. Sie greift nicht in laufende finanzwirksame Entscheidungsprozesse ein, sondern bewertet nur die bereits getroffenen Entscheidungen und ihre Folgen aus haushaltsrechtlicher und wirtschaftlicher Sicht. ... Die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung ist auch nicht unverhältnismäßig, weil eine gleichwertige Finanzkontrolle bereits mit der Prüfung durch die zentrale Rechnungsprüfungsstelle des Deutschen Industrie- und Handelskammertages e.V. (DIHK) erreicht würde. Trotz der Unabhängigkeit der Rechnungsprüfungsstelle nach § 19 der Satzung des DIHK und trotz der Erstreckung ihrer Prüfung auf die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach dem aufgrund der Satzungsregelung erlassenen Sonderstatut der Rechnungsprüfungsstelle ist diese Kontrolle einer Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kammern nach § 48 Abs. 1 i.V.m. § 42 Abs. 1 HGrG, Art. 111 Abs. 1 BayHO nicht gleichwertig, weil sie nach dem Sonderstatut auf eine Prüfung der jährlichen Haushaltsrechnung beschränkt bleibt. Damit gewährleistet sie weder eine gegenwartsnahe Finanzkontrolle, noch erfasst sie alle finanzwirksamen Maßnahmen.“

Was die Sonderprüfung des Obersten Bayerischen Rechnungshofes in der Sache ergeben hat und was bei anderen IHKs finanziell möglicherweise zu kritisieren ist, können Sie in einer der kommenden Ausgaben lesen. Unabhängig davon empfehlen wir Ihnen: Fordern Sie eine Rechnungsprüfung Ihrer örtlichen IHK durch den Landesrechnungshof. Schon die Forderung wird manchen IHK-Funktionär ins Schwitzen bringen. Politische Unterstützung erhalten Sie dabei von den Grünen in Baden-Württemberg. **Thekla Walker, Landesvorsitzende von Bündnis 90/Die Grünen,** gegenüber 'mi': „Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hat gezeigt, dass wir Grünen in Baden-Württemberg richtig liegen mit unserer Forderung nach einer unabhängigen Überprüfung der Haushaltsführung der Industrie- und Handelskammern durch den Landesrechnungshof. Die Industrie- und Handelskammern befinden sich unter der Rechtsaufsicht des Landes, deshalb müssen auch ihre Haushalte einer neutralen öffentlichen Kontrolle unterworfen werden, zumal sie sich aus gesetzlich vorgeschriebenen Beiträgen der zur Mitgliedschaft verpflichteten Unternehmen finanzieren. Es müsste deshalb auch im eigenen Interesse der Kammern liegen, dass ihre Aufgabenwahrnehmung und ihre Haushaltsführung transparent gemacht und unter öffentliche Kontrolle gestellt werden. Nur so können sie sich wirksam den vielfältigen Vorwürfen der Aufgabenüberschreitung stellen, zu denen sie in der Vergangenheit leider Anlass gegeben haben. Gerade in Baden-Württemberg haben Industrie- und Handelskammern in den letzten Jahren mehrfach berechtigte Kritik und Beschwerden an ihrem Umgang mit den Kammerbeiträgen auf sich gezogen. Eine unabhängige Überprüfung durch den Landesrechnungshof ist deshalb dringend geboten, auch um Vertrauen zurückzugewinnen.“

